

## 12) Versicherungsschutz Schule

Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit (dazu gehört auch der Schulweg) über kommunale Versicherungsträger versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich sowohl auf Personenschäden (Verletzungen) als auch auf Diebstahl- bzw. Sachschäden.

Voraussetzung für eine Schadensregulierung ist die Meldung an den entsprechenden Versicherungsträger. Formblätter werden im Sekretariat bereitgehalten.

Die Mitgliederversammlung des Versicherungsträgers (Kommunaler Schadenausgleich hat folgende Grundsätze festgelegt:

1. Bei allen Diebstählen und Sachschäden führt grobe Fahrlässigkeit zum Ausschluss von Entschädigungsleistungen.
2. Geschützt wird "die zum Schulgebrauch bestimmte Sache", und zwar mit einem Höchstbetrag von € 300,-- pro Schadenereignis, allerdings mit der Einschränkung, dass nur die Kosten einer "schülergerechten Ausstattung" ersetzt werden (z.B. € 60,-- für eine Uhr, € 50,-- für eine Brille als Höchstentschädigung).
3. Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Urkunden aller Art, Fahrtausweise (d.h. Fahrkarten), Schlüssel, Geldbörsen, Handys, MP3-Player und Brieftaschen sind nicht geschützt. Bei Verlust von Fahrkarten wird im Regelfall gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 25,- eine Jahresersatzfahrkarte zur Verfügung gestellt. Im Falle einer Diebstahlsanzeige bittet die Polizei um Angabe der IMEI-Nummer eines vermissten Handys oder der Individualnummer einer Fahrkarte. Erkennungsnummern sollten für alle Fälle gesichert notiert werden.
4. Alle Schüler, die einen Anspruch auf kostenlose Beförderung haben und dennoch mit dem Fahrrad zur Schule kommen, haben keinen Versicherungsschutz für ihre Fahrräder. Ebenso genießen Schüler, die in der Nähe der Schule wohnen, keinen Fahrrad-Versicherungsschutz. Fahrradzubehör wird nur ersetzt, wenn es der Verkehrssicherheit dient. Außerdem muss das Fahrrad mit einer üblichen Sperrvorrichtung gesichert gewesen sein.
5. Fahrräder sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.
6. Schäden an motorbetriebenen Fahrzeugen sind generell von einer Erstattung ausgeschlossen.
7. Die Eltern werden von Versicherungsträger und Schulträger gebeten, bei äußerst geringfügigen Schäden keine Ansprüche geltend zu machen.